



VERTRAGLICHE BEGRENZUNGEN DER AUSLÄNDISCHEN STEUERN (Stand: 1. Januar 2019)

Übersicht über die zulässigen Steuersätze in Prozenten Aa)

Quellenstaat / Quellenterritorium	Dividenden			Zinsen	Lizenz-ge- bühren	private Pensio- nen und Renten	Dienst- leistungs- vergütun- gen	Entlastung in der Schweiz	
	Regel	Tochtergesellschaft							Son- der- fälle
			Beteili- gung %						
Ägypten	15	5	25	Am)	15 Ac)	12,5	0	0	Ad) Ar) Az)
Albanien	15	5	25		5 Ac)	5	0	0	Ad)
Algerien	15	5	20		10 Ac)	10	0	0 Bs)	Ad)
Argentinien Br)	15	10	25		12 Ac)	3/5/10/15	0	10 Aj) Bs)	Ad)
Armenien	15	5	25	Bo)	10 Ac)	5	0	0	Ad)
Aserbaidshan	15	5	20	Bx)	10 Ac)	10/5	0	0 Bs)	Ad)
Australien	15	5/0	10/80	Ae) Cf) Cr) Cw)	10 Cf) Cl) Cw)	5	0 Cb)		Ad)
Bangladesch	15	10	20		10 Ac)	10	0	0	Ad)
Belarus	15	5	25		8 Ac) Ag)	10/5/3 Bz)	0	0	Ad)
Belgien	15	0	10	Cf)	10 Bv)	0	Cj)	0	Ad)
Bulgarien	10	0	10 Ai)	Ca) Cf)	5 Ah) Bv) Co)	0	0 Bb)	0	Ad)
Chile	15	15			10/5/4 Cy)	10/2 Cy)	15	0 Bs)	Ad) Cp)
China	10	5	25	Al)	10 Al)	9	0	0	Ad)
Chinesisches Taipei (Taiwan)	15	10	20		10 Ac)	10	Cj)	0	Ad)
Dänemark	15	0	10	Cf)	0	0	Cj)	0	Ad)
Deutschland	15	0	10 Ai) Cv)	Af)	0	0	0	0	Ad)
Ecuador	15	15			10 Ac)	10	0	0	Ad)
Elfenbeinküste	15	15		Ay)	15 Ac)	10	0	0	Ad) Az)
Estland	10	0	10 Ai)	Ca) Cf)	0	0	0	0	Ad)
Finnland	10	0	10		0	0	0	0	Ad)
Frankreich	15	0	10		0	5	0 Cg)	0	Ad)
Georgien	10	0	10		0	0	0	0	Ad)
Ghana	15	5	10		10 Ah)	8	0	8	Ad)
Griechenland	15	5	25	Cf)	7	5	0	0	Ad)
Grossbritannien s. Ver- einigtes Königreich									

Quellenstaat / Quellenterritorium	Dividenden			Zinsen	Lizenz-ge- bühren	private Pensio- nen und Renten	Dienst- leistungs- vergütun- gen	Entlastung in der Schweiz	
	Regel	Tochtergesellschaft							Son- der- fälle
			Beteili- gung %						
Hongkong	10	0	10	Ae)	0	3	Cj)	0	Ad)
Indien	10	10		Ae)	10 Bc)	10 Bd)	0	10	Ad)
Indonesien	15	10	25		10	10 Ax)	0	5	Ad)
Iran	15	5	15		10 Ac)	5	0	0	Ad)
Irland	15	0	10	Ae) Cf)	0	0	0	0	Ad)
Island	15	0	10 Ai)	Ca) Cf)	0	0/5	Cj)	0	Ad)
Israel	15	5	10	Bq)	10 Ac) Ag)	5	0	0	Ad)
Italien	15	15			12,5	5	0	0	Ad)
Jamaika	15	10	10		10 Ag)	10 Be)	0	5 Cz)	Ad)
Japan	10	5/0	10/50	Cf) Cq)	10 Ac)	0	0	0	Ad)
Kanada	15	5	10 Bu)	Cf)	10 Ac)	10 Bv)	15 Ao)	0	Ad)
Kasachstan	15	5	10	Cf)	10 Ac)	10	0	0 Bs)	Ad)
Katar	15	5/10 Ck)	10	Au) Cf)	0	0	Cj)	0	Ad)
Kirgisistan	15	5	25		5	5	0	0	Ad)
Kolumbien	15	0	20		10 Ah)	10	0	10	Ad) Ar)
Korea (Süd)	15	5	10		10 Ac)	5	0	0	Ad)
Kosovo (neu)	15	5	25	Cf) Bv)	5 Bv)	0	0	0	Ad)
Kroatien	15	5	25		5 Ac)	0	0	0	Ad)
Kuwait	15	15		Ae)	10 Ae)	0	0	0	Ad)
Lettland	15	0	10	Cf) Bv)	10 Bv) Cc)	5 Bv)	0	0	Ad)
Liechtenstein Bg)	15	0	10	Bn)	0	0	0	0	Ad)
Litauen	15	5	20		10 Bv) Cc)	10 Bh)	0	0	Ad)
Luxemburg	15	0 Ba)	10	Cf)	10 Aw)	0	0	0	Ad)
Malaysia	15	5	25	Ap)	10 Aq)	10 Aq)	0	0	Ad) Ap) Ar)
Malta	0	0	25	Ae) Ci)	10 Ah)	0	0	0	Ad)
Marokko	15	7	25		10	10	0	0	Ad)
Mazedonien	15	5	25		10 Ah)	0	0		Ad)
Mexiko	15	0	10	Cf)	10/5 At)	10	0	0	Ad)
Moldova	15	5	25		10 Ac)	0	0	0	Ad)
Mongolei	15	5	25		10 Ac)	0	0	0	Ad)
Montenegro	15	5	20		10	0	0	0	Ad)
Neuseeland	15	15			10	10	0	0	Ad)
Niederlande	15	0	10	As) Cf)	0	0	0 Cg)	0	Ad)
Norwegen	15	0	10		0	0	15	0	Ad)
Oman Bg)	15	5	10		5	8	0	0	Ad)
Österreich	15	0	20		0	0	0	0	Ad)
Pakistan	20	10	20		10	10	0	7 Bs)	Ad)
Peru	15	10	10		15 Ah)	15 Cs)	0	10 Aj) Bs)	Ad)

Quellenstaat / Quellenterritorium	Dividenden			Zinsen	Lizenzgebühren	private Pensionen und Renten	Dienstleistungvergütungen	Entlastung in der Schweiz	
	Regel	Tochtergesellschaft							Sonderfälle
			Beteiligung %						
Philippinen	15	10	10		10	15	0	0	Ad) By)
Polen	15	0	10 Cn)	Cf)	5 Co)	5 Co)	0	0	Ad)
Portugal	15	0	25 Cn)	Ak)	10	5	0	0	Ad) Bv)
				Cm)					
Rumänien	15	0	25	Cf) Cw)	5 By) Co)	0	0	0	Ad)
Russland	15	5	20	Bf) Cf)	0	0	0	0	Ad)
Schweden	15	0	10	Cf)	0 Aw)	0	Cj)	0	Ad)
Serbien	15	5	20		10	0	0	0	Ad)
Singapur	15	5	10	Ae)	5 Ct)	5 Ct)	0	0	Ad)
Slowakei	15	0	10	Cf) Cw)	5 Ac) By)	5 Co)	0	0	Ad)
					Co)				
Slowenien	15	0	25	Cf)	5 Bv) Co)	5 Co)	0	0	Ad)
Spanien	15	0	10 Ai)	Cf)	0	5	0	0	Ad)
Sri Lanka	15	10	25		10/5 An)	10 Ax)	0	5 Cz)	Ad)
Südafrika	15	5	20		5	0	Cj)	0	Ad)
Tadschikistan	15	5	20		10 Ah)	5	0	0	Ad)
Thailand	15	10	10		15/10 Ac)	10/5 Bm)	0	0	Ad) Ar)
					Bl)				
Trinidad und Tobago	20	10	10		10	10 Ax)	0	5	Ad) Ar)
Tschechische Rep.	15	0	10 Ai)	Ca) Cf)	0	5	0	0	Ad)
Tunesien	10	10			10	10	0	0	Ad)
Türkei	15	5	20	Cd)	15/10/5 Ce)	10 Ce)	0	0 Bs)	Ad) Ce) Cx)
					Cx)				
Turkmenistan	15	5	25		10	10	0	0	Ad)
Ukraine	15	5	20		10 Ac)	10 Bp)	0	0	Ad)
Ungarn	15 Av)	0	10	Ca) Cf)	0 Bw)	0	Cj)	0	Ad)
Uruguay	15	5	25		10 Cu)	0	0	0	Ad)
Usbekistan	15	5	20		5 Ac)	5	0	0	Ad)
USA	15	5	10	Bi) Cf)	0 Bj)	0	0 Bk)	0	Ad)
Venezuela	10	0	25		5	5	0	0	Ad)
Vereinigte Arabische Emirate	15	5	10	Cf) Au)	0	0	Cj)	0	Ad)
Vereinigtes Königreich	15	0	10	Ae)	0	0	0 Ch)	0	Ad)
Vietnam	15	10/7	25/50		10 Ac)	10	0	0	Ad) Ar)
Zypern	15	0	10 Ai)	Ae) Au) Cf)	0	0	0 Cg)	0	Ad)

Anmerkungen

- Aa Die Begrenzungen gelten in der Regel in gleicher Weise auch für die schweizerische Verrechnungssteuer.
- Ab Noch nicht in Kraft.
- Ac In bestimmten Fällen sind Zinsen im Quellenstaat steuerbefreit.
- Ad Die Schweiz gewährt für die im Quellenstaat erhobene Steuer die pauschale Steueranrechnung.
- Ae Hongkong, Indien, Irland, Kuwait, Malta, Singapur, das Vereinigte Königreich und Zypern erheben keine Quellensteuer. Australien erhebt keine Quellensteuer, wenn die Gewinne bei der australischen Gesellschaft voll besteuert worden sind.
- Af 5 % für Dividenden von Grenzkraftwerken und 30 % (zur Zeit effektiv 25 % plus Solidaritätszuschlag) für Einkünfte aus Gewinnobligationen, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen. 20 % bzw. 25 % plus Solidaritätszuschlag für nach dem 31.12.1989 zugeflossene Erträge aus Genussrechten, 15 % für Erträge aus Genussrechten, die vor dem 19.5.1989 begründet wurden und vor dem 31.12.1992 zufließen.
- Ag Zinsen auf Bankdarlehen 5 %.
- Ah 0 % bei Zinsen auf Kreditlieferungen von Ausrüstungen und auf Warenkreditverkäufen (Ausnahme: Peru) sowie bei Bankdarlehenszinsen.
- Ai Sofern die Beteiligung während mindestens 12 Monaten vor der Dividendenfälligkeit gehalten wurde.
- Aj Höchstens 10 % für technische Unterstützungsleistungen (und im Falle von Peru für numerische Dienste), die im andern Vertragsstaat erbracht wurden.
- Ak 5 % auf Dividenden von Beteiligungen von über 25 %, die weniger als 2 Jahre gehalten wurden (vgl. art. 10 par. 2 a)).
- Al 0 % auf Dividendenzahlungen an die Vertragsstaaten und Nationalbanken. Der Satz von 0 % kommt auch auf Einkünften an vollständig dem Staat gehörende Einrichtungen zur Anwendung. In Bezug auf Zinseinkünfte gilt dies generell; in Bezug auf Dividendeneinkünfte nur hinsichtlich solcher Einrichtungen, auf die sich die Vertragsstaaten geeignet haben. Zur Zeit sind dies die beiden folgenden chinesischen Einrichtungen: „China Investment Corporation (CIC)“ und „National Council for Social Security Fund“.
- Am Dividenden, die eine in Ägypten ansässige Gesellschaft an eine in der Schweiz ansässige Person zahlt, können, sofern diese Person der Nutzungsberechtigte dieser Dividenden ist, nur in der Schweiz besteuert werden.
- An Zinsen von Bankdarlehen 5 %.
- Ao Kanada kann eine Quellensteuer von 15 % erheben. Entlastung in der Schweiz durch Abzug eines Drittels des Nettobetrags.
- Ap Malaysia und Singapur erheben keine Quellensteuer. Die Schweiz gewährt Anrechnung für 10 % der Nettodividende.
- Aq Zinsen von genehmigten Darlehen sowie genehmigte Lizenzgebühren sind von der malaysischen bzw. singapurischen Steuer befreit.
- Ar Anrechnung für 10 % der Zinsen (Ägypten, China, Südkorea, Malaysia und Singapur: auch Lizenzgebühren; Trinidad und Tobago: auch Dividenden an natürliche Personen; Kolumbien, Thailand und Vietnam: auch für Dividenden, soweit diese nicht aufgrund des Holdingprivilegs befreit sind), auch wenn die Steuer niedriger ist oder weg fällt (unter gewissen Voraussetzungen).
- As Befreiung nur, wenn die Verbindung zwischen beiden Gesellschaften nicht in erster Linie in der Absicht hergestellt oder unterhalten wird, um diesen zusätzlichen Vorteil zu erhalten.
- At 5 % für Zinszahlungen an Banken, Versicherungsgesellschaften und Wertschriftenhändler sowie für Zinsen auf regelmässig auf dem autorisierten Markt gehandelten Obligationen und Titeln.
- Au 0 % auf Dividendenzahlungen an staatliche Institutionen.
- Av Ungarn erhebt keine Quellensteuer auf Dividenden, die in Ungarn reinvestiert werden und auf Dividenden an ausländische juristische Personen.
- Aw Luxemburg und Schweden erheben keine Quellensteuer auf Zinsen.
- Ax Dienstleistungsvergütungen 5 %.
- Ay Quellensteuer von 18 %, wenn Gewinne der Gesellschaft in der Elfenbeinküste steuerbefreit; keine pauschale Steueranrechnung in der Schweiz.
- Az Anrechnung für 10 % der Zinsen (Elfenbeinküste) und Lizenzgebühren (Ägypten).
- Ba 5 % wenn eine Beteiligung von wenigstens 10 % nicht während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens 2 Jahren gehalten wird.

- Bb Besteuerungsrecht des Quellenstaates, sofern der Ansässigkeitsstaat nicht besteuert.
- Bc Steuerbefreiung im Quellenstaat für Zinsen auf Darlehen, die von einer öffentlichen Körperschaft eines Vertragsstaats bewilligt, garantiert oder versichert sind, sowie für von den indischen Behörden genehmigten Darlehen und für Guthaben, die von im internationalen Verkehr tätigen Luftfahrtunternehmen gehalten werden.
- Bd Gilt auch für technische Dienstleistungen.
- Be Dienstleistungsvergütungen 5 %; Leasinggebühren 6 %.
- Bf Beteiligung 20 % und getätigte Investitionen von mindestens SFr. 200'000.-- oder deren Gegenwert in anderer Währung.
- Bg Anwendbar seit 1. Januar 2017.
- Bh 5 % für Leasingzahlungen.
- Bi Keine Herabsetzung auf 5 % für Dividenden einer amerikanischen Regulated Investment Company; Dividenden eines amerikanischen Real Estate Investment Trust unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, wenn der Empfänger eine natürliche Person ist und am Trust mit weniger als 10 % beteiligt ist (andernfalls keine Entlastung und keine pauschale Steueranrechnung).
- Bj Keine Entlastung und keine pauschale Steueranrechnung für gewisse Zinsen, die vom Gewinn des Schuldners oder ähnlichen Faktoren abhängen, sowie für Zinsen, die von einem amerikanischen Real Estate Mortgage Investment Conduit gezahlt werden.
- Bk 15 % für amerikanische Sozialversicherungsrenten. Entlastung in der Schweiz durch Abzug eines Drittels des Nettobetrags.
- Bl 10 % für Zinsen, die an Finanzierungsinstitute (inkl. Versicherungsgesellschaften) gezahlt werden.
- Bm 10 % für Lizenzgebühren auf Patenten, Marken, Mustern, Modellen, Plänen und Know-how.
5 % für Lizenzgebühren auf Urheberrechten an literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken.
- Bn 0 % für Dividenden, die an die Vertragsstaaten, einschliesslich ihrer politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften und Zentralbanken, oder an Vorsorgeeinrichtungen bezahlt werden.
- Bo Beteiligung 25 % und mindestens Fr. 200'000.-- oder deren Gegenwert in anderer Währung.
- Bp Lizenzgebühren für Urheberrechte an wissenschaftlichen Werken, für Patente, Marken, Muster oder Modelle, geheime Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen können nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden.
- Bq 10 % für Dividenden aus Beteiligungen, wenn sie aus Gewinnen stammen, die in Israel der Gewinnbesteuerung zu einem privilegierten Satz unterlagen.
- Br Anwendbar seit 1. Januar 2015 für Quellensteuern und seit 1. Januar 2016 für Amtshilfe.
- Bs Gemäss Art. 5 des Abkommens kann das Erbringen von Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen eine Betriebsstätte begründen.
- Bt [aufgehoben]
- Bu 10 % der Stimmrechte und des Kapitals.
- Bv 0 % in gewissen Fällen.
- Bw Ungarn erhebt keine Quellensteuer auf Zinsen, die an juristische Personen gezahlt werden. Von der Regierung, der Ungarischen Nationalbank und anderen in Ungarn registrierten Finanzinstituten gezahlte Zinsen sind in Ungarn quellensteuerfrei.
- Bx Beteiligung 20 % und getätigte Investitionen von mindestens US \$ 200'000.--.
- By Pauschale Steueranrechnung bei Lizenzgebühren 10 %.
- Bz 5 % für Leasinggebühren, 3 % für Lizenzgebühren auf Patenten und Know-how.
- Ca 0 % auf Dividendenzahlungen an die Nationalbanken.
- Cb Kapitalleistungen, die von einer Vorsorgeeinrichtung stammen oder infolge Alters, Invalidität, Erwerbsunfähigkeit oder Todes oder als Entschädigung für Verletzungen geleistet werden, können im Quellenstaat besteuert werden.
- Cc 0 % für Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen zwischen nicht verbundenen Unternehmen.
- Cd 5 % bei Beteiligungen von 20 %.
- Ce Während der ersten 5 Jahre der Anwendung des Abkommens (d.h. bis 31.12. 2018): Anrechnung von 5 % für Zinsen oder Leasinggebühren, von 10 % für Lizenzgebühren, wenn diese Einkünfte befreit oder zu einem tieferen Satz als demjenigen, der in Artikel 11 oder 12 vorgesehen ist, besteuert werden.

- Cf 0 % auf Dividendenzahlungen an Vorsorgeeinrichtungen.
- Cg In bestimmten Fällen sind Pensionen und Renten im Quellenstaat besteuert.
- Ch Kapitalleistungen einer Vorsorgeeinrichtung können nur im Quellenstaat besteuert werden. Keine entsprechende Anrechnung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers der Kapitalleistungen.
- Ci Die maltesische Steuer auf dem Bruttobetrag der Dividenden darf die Steuer, die auf den Gewinnen im Herkunftsland erhoben wird, nicht übersteigen.
- Cj Besteuerung im Quellenstaat.
- Ck 5 % bei Beteiligungen von Gesellschaften, 10 % bei Beteiligungen von natürlichen Personen.
- Cl 0 % auf Zinsen an ein Finanzinstitut, das nicht mit dem Schuldner verbunden ist.
- Cm 5 % auf Dividendenzahlungen an Vorsorgeeinrichtungen.
- Cn Sofern die Beteiligung während mindestens 24 Monaten vor der Dividendenfälligkeit gehalten wurde.
- Co 0 % für Zahlungen unter verbundenen Gesellschaften.
- Cp Die Schweiz gewährt eine Entlastung von 15 % auf 115 % der erhaltenen Dividende.
- Cq 5 % bei Beteiligungen von 10 % und 0 % bei Beteiligungen von 50 % der Stimmrechte.
- Cr 5 % bei Beteiligungen von 10 % und 0 % bei Beteiligungen von 80 % der Stimmrechte.
- Cs 10 % für technische Unterstützung und numerische Dienste.
- Ct Für Zinsen auf Darlehen und für Lizenzgebühren, welche in Singapur aufgrund einer entsprechenden Bewilligung vor dem Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens von der zuständigen Behörde von der Besteuerung befreit worden sind, wird eine Anrechnung von 10 % (im Fall von Zinsen) und von 5 % (im Fall von Lizenzgebühren) während der ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Abkommens gewährt.
- Cu 0 % bei Zinsen auf Kreditlieferungen von Ausrüstungen und auf Warenkreditverkäufen sowie bei Darlehen von mindestens 3 Jahren für Finanzierung von Investitionsprojekten.
- Cv Unabhängig von der Höhe der Beteiligung beträgt die Residualsteuer 15 % auf Dividenden, die von einer deutschen Immobilien-Aktiengesellschaft mit börsenkotierten Anteilen einem deutschen Investmentfonds oder einer deutschen Investmentaktiengesellschaft gezahlt werden.
- Cw 0 % auf Dividendenzahlungen an die Vertragsstaaten und Nationalbanken.
- Cx 5 % bei Zinsen, die aufgrund eines von einer Eximbank oder einer ähnlichen Einrichtung, die die Exportförderung bezweckt, gewährten, garantierten oder versicherten Darlehens oder Kredits gezahlt werden; 10 % bei Zinsen, die an eine Bank gezahlt werden; in allen anderen Fällen, ungeachtet des in Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Satzes von 10 % können die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht eine Steuer von höchstens 15 % erheben.
- Cy Aufgrund einer Evolutivklausel des meistbegünstigten Staates.
- Cz Auf Dienstleistungsvergütungen darf eine Quellensteuer von höchstens 5 % nur dann erhoben werden, wenn die Dienste im Quellenstaat von einem Unternehmen durch Angestellte oder sonstiges Personal, das zu diesem Zweck eingestellt worden ist, geleistet werden und die entsprechenden Tätigkeiten im Quellenstaat innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten insgesamt länger als sechs Monate dauern.